A. Formelles

1. Die Aufforderung des Bezirksrats vom 4. Mai 2021 zur Vernehmlassung ist am 5. Mai 2021 eingegangen. Die Vernehmlassungsfrist endet am 4. Juni 2021 und ist mit dieser Eingabe eingehalten.

2. Der Rekurs verlangt nicht die Aufhebung des angefochtenen Entscheides, sondern die Feststellung, dass er gegen Bundesrecht verstossen habe und deshalb rechtswidrig sei. Es stellt sich die Frage, ob noch ein schutzwürdiges Interesse vorliege (Vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG § 19 N 60). Das Kind besucht wieder den Unterricht in der Klasse. Wird das Rechtsschutzinteresse am Feststellungsbegehren verneint, könnte die Eingabe des Rekurrenten höchstens noch als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen werden, bei der die Kognition auf Rechtswidrigkeit und Ermessensmissbrauch eingeschränkt ist. Beides liegt nicht vor, wie zu zeigen ist.

B. Sachverhalt

Der Sachverhalt geht aus dem angefochtenen Beschluss der Rekursgegnerin vom 31. März 2021 hervor, auf den verwiesen wird (Beilage Nr. 4). Der Kantonsärztliche Dienst ordnete am 25. März 2021 eine Ausbruchstestung an der Primarschule Zentrum in Egg an (Beilage Nr. 1). Die Schulleitung informierte mit Elternbrief und setzte den Test auf den 26. März 2021 an (Beilage Nr. 2). Es wurde angekündigt, dass Kinder, deren Eltern den Test ablehnten, für 10 Tage vom Klassenunterricht ausgeschlossen würden. Dies betraf [redacted] die Tochter des Rekurrenten.
[redacted] besucht seit dem 8. April 2021 wieder den Unterricht in der Klasse.

C. Materielles

1. Die Durchführung des Ausbruchtests erfolgte aufgrund einer Weisung des Kantonsarztes, der für den Vollzug der eidg. Epidemiegesetzgebung zuständig ist. Dieser stützt sich auf § 19 der kantonalen Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiegesetzgebung (VV EpiG) vom 19. März 1975 (LS 818.11). Danach können Schulkinder und Lehrpersonen von der Schule ausgeschlossen werden, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder bei denen der Verdacht dafür besteht. Zuständig für den Ausschluss ist nach § 22 VV EpiG die Schulleitung oder die Schulbehörde. Der Ausschluss von [redacted] erfolgte demnach auf einer gültigen Rechtsgrundlage.

2. Die Berufung auf einen Verstoss gegen Art. 36 EpiG ist unbehelflich. Bei der Testung in Egg erfolgte die Probeentnahme durch medizinisches Fachpersonal und unter ärztlicher Aufsicht (Durchführung durch mobile Testeinheit des Testzentrums Dübendorf). Dies würde auch bei künftigen Testungen so durchgeführt.

3. Wenn der Rekurrent in seiner Begründung sinngemäss geltend macht, der Schulausschluss sei unverhältnismässig gewesen, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Notwendigkeit aus der Anordnung des Kantonsarztes aufgrund der VV EpiG hervorgeht und es nicht in der Zuständigkeit der Schulbehörde liegt, die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu überprüfen.

4. Der Rekurrent macht geltend, der Schulausschluss habe gegen BV Art. 19 verstossen und den Anspruch auf Unterricht verletzt. Dies trifft nicht zu. Ein vorübergehender Ausschluss von Präsenzveranstaltungen dient einem gewichtigen öffentlichen Interesse und erweist sich als verhältnismässig, da er zeitlich klar befristet ist, die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler sich jederzeit einem kostenlosen Test unterziehen und damit die Massnahme vorzeitig beenden könnte und der Anschluss an den Unterricht durch die Abgabe von Hausaufgaben gewährleistet wurde. Demnach ist auch der Kerngehalt des Rechts auf ausreichenden Grundschulunterricht nach Art. 19 Bundesverfassung nicht angetastet.

5. Das zweite Rechtsbegehren, welche die Schulbehörde verbieten soll, in einem künftigen, analogen Fall von einer Testung abzusehen und die Anordnung des Kantonsarztes zu missachten, ist ebenfalls abzulehnen.
6. Ausführungen zu den PCR-Tests erübrigen sich. Es ist allgemein bekannt, dass es sich dabei um eine sehr zuverlässige Testart handelt.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unseren Anträgen stattzugeben.

Freundliche Grüsse
Schulpflege Egg

Beatrice Gallin
Präsidentin

Katy-Anne Khan
Leiterin Bildung

Eingabe im Doppel

Beilage: Aktenverzeichnis

Mitteilung an:
Präsidiales
Leitung Bildung
Schulleitung Zentrum
31.06.4
31.00.1